

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.04.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 95/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Einigung auf Kurzarbeit bei bestimmten kommunalen Betrieben
- Weitere Zuschussprogramme des Landes (Antragsformular für Sportvereine)
- Sonderförderprogramm für gemeinnützige soziokulturelle Einrichtungen
- Übersicht der Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Pandemie
- OVG bestätigt Anreiseverbot auswärtiger Zweitwohnungsbesitzer
- VG weist Eilantrag zur Durchführung einer Versammlung zurück

Einigung auf Kurzarbeit bei bestimmten kommunalen Betrieben

Die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften, ver.di sowie dbb beamtenbund und tarifunion haben sich auf Eckpunkte für einen Tarifvertrag zur Kurzarbeit geeinigt. Die endgültige Zustimmung der Mitgliederversammlung der VKA steht am 6. April 2020 an.

Kurzarbeit soll damit ermöglicht werden bei kommunalen Betrieben und Einrichtungen, die eigenwirtschaftlich tätig sind. Dies gilt insbesondere für Kulturbetriebe (Theater, Museen etc.), für Bäder, Bibliotheken, Volkshochschulen, Nahverkehrsbetriebe und Flughäfen.

Ausdrücklich nicht ermöglicht wird die Kurzarbeit in der Kernverwaltung sowie in der Kinderbetreuung, bei Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Sozialdiensten und Jobcentern.

Die kommunalen Arbeitgeber werden das Entgelt während der Kurzarbeit einschließlich Kurzarbeitergeld auf 95 % (Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 % (ab EG 11) aufstocken. Während der Kurzarbeit und drei Monate darüber hinaus werden betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

Die Eckpunkte müssen noch in einen Tarifvertrag übersetzt werden. Diese redaktionelle Umsetzung soll mit den Gewerkschaften so schnell wie möglich vorgenommen werden. Der Tarifvertrag soll mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Vor der abschließenden Vereinbarung des Tarifvertrages kann die Kurzarbeit noch nicht umgesetzt werden. Der kommunale Arbeitgeberverband wird zur gegebenen Zeit über die notwendigen Details informieren.

Weitere Zuschussprogramme des Landes in den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Bildung, Sport sowie Natur- und Umweltschutz

Die Landesregierung hat am 3. April 2020 weitere Hilfsprogramme im Rahmen des schleswig-holsteinischen „Corona-Schutzschirms“ beschlossen. Mit den Zuschüssen sollen die Einnahmeverluste und sonstigen finanziellen Folgen der Maßnahmen gegen das Coronavirus für eine Vielzahl von Einrichtungen abgemildert werden. Vorgehen ist Folgendes:

- Zuschussprogramm **Wirtschaft**: Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten sollen im Fall einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. eines Liquiditätsengpasses einen Zuschuss von bis zu 30.000 € beantragen können. Die Investitionsbank wird dafür ein Antrags- und Abwicklungsverfahren entwickeln. Voraussichtlich werden entsprechende Antragsformulare nach Ostern online gestellt werden können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betriebe mit **mehr als** zehn Mitarbeitern **nicht** das bereits existierende Onlineformular für Betriebe **bis zu** zehn Mitarbeiter nutzen sollen. Sie sollen stattdessen das neue Antragsverfahren abwarten. Für das Programm sind 150 Mio. € vorgesehen.
- Unterstützungspaket für Einrichtungen der **Kultur, Weiterbildung, der Minderheiten und für Kulturschaffende**: Die Förderrichtlinie und Antragsformulare dafür werden noch ausgearbeitet. Nähere Hinweise zu den begünstigten Einrichtungen und zur möglichen Höhe der Zuschüsse liegen noch nicht vor. Dafür stehen insgesamt 33 Mio. € bereit.
- Soforthilfe für gemeinnützige **Sportvereine** und Sportverbände: Diese können bei einer finanziellen Notlage beim Innenministerium Zuschüsse in Höhe von 15 € pro Mitglied erhalten, maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses. Für die Sportverbände wird ebenfalls ein Zuschuss in Festbeträgen je nach Mitgliederzahl gewährt. Dieser reicht von 2500 € für Sportverbände bis 2000 Mitglieder bis zu 25.000 € für Sportverbände über 75.000 Mitglieder. Insgesamt stehen dafür 12,5 Mio. € bereit.

Das Antragsformular ist als **Anlage 1** beigefügt. Nähere Informationen sowie eine ausfüllbare Word-Version des Antrages sind unter folgendem Link zu finden:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Sport/sport_corona_fachinhalt.html

- Stärkung und Erhalt von Einrichtungen in den Bereichen **Naturschutz, Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung sowie von Tierparks**: Derartige Einrichtungen, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, sollen Landesmittel zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen erhalten. Für ein entsprechendes Zuschussprogramm stehen 5 Mio. € bereit. Das MELUND wird zeitnah eine Förder-

richtlinie erarbeiten.

- 4 Mio. € werden zur Stärkung von **Familienbildungsstätten** sowie für einen Fonds zur Abdeckung sozialer Härten, insbesondere von **Obdachlosen** und **Tafeln** zur Verfügung gestellt.
- Pflegebonus: Alle 20.000 **Pflegekräfte** im Land sollen einen „Pflegebonus“ von einmalig 1500 € erhalten. Dafür soll der Bund regeln, dass dieser steuerfrei gewährt werden kann. Außerdem wird geprüft, ob der Bund die Kosten übernimmt.

Sonderförderprogramm für gemeinnützige soziokulturelle Einrichtungen

Der von der Bundesregierung geförderte Fonds Soziokultur hat unter dem Titel „Inter-Aktion“ ein ad-hoc-Programm für Einrichtungen der Soziokultur und Kulturarbeit aufgestellt. Dieses hat ein Gesamtvolumen von 250.000 €. Es zielt insbesondere auf Orte der Kultur- und Medienarbeit, soziokulturelle Zentren, Jugendkunstschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung in freier Trägerschaft ab, die Konzepte und Prototypen von Angeboten in besonderen Zeiten entwickeln und testen möchten. Ziel ist es, besondere Formate in „kontaktfreien Zeiten“ zu entwickeln, die auch über diese Zeit hinaus anwendbar sind. Jede Einrichtung kann bis zu 5000 € beantragen. Die Antragstellung kann ab sofort bis zum 2. Mai 2020 erfolgen.

Eine entsprechende Pressemitteilung des Fonds Soziokultur ist als **Anlage 2** beigelegt. Nähere Informationen sind zu finden unter www.fonds-soziokultur.de.

Übersicht der Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Pandemie

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat eine Übersicht der Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Pandemie zusammengestellt. Diese enthält übersichtliche Kurzdarstellungen aller wesentlichen Maßnahmen des Bundes (siehe auch info-intern Nr. 84/20 und 85/20). Das Dokument enthält auch zahlreiche Links zu weiterführenden Dokumenten und Informationsseiten im Internet. Die Übersicht ist als **Anlage 3** beigelegt.

OVG bestätigt Anreiseverbot auswärtiger Zweitwohnungsbesitzer

Mit Beschlüssen vom 3. April 2020 hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht das durch den Kreis Nordfriesland verfügte Anreiseverbot zur Nutzung von Nebenwohnungen (Zweitwohnungen) bestätigt. Entsprechende Beschwerden gegen vorhergehende Beschlüsse des Verwaltungsgerichts blieben erfolglos. Das OVG habe keinen Zweifel, dass die untersagte Anreise ein verhältnismäßiges Mittel darstelle, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und die medizinischen Versorgungskapazitäten im Kreisgebiet vor Überlastung zu schützen. Dahinter müsse das Interesse der Antragsteller an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Nebenwohnung zurückstehen, zumal es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handle und bei schwerwiegenden Gründen Ausnahmen möglich seien.

In einem weiteren Fall hatten die Antragsteller angeführt, es sei kein Aufenthalt zu touristischen Zwecken geplant, vielmehr solle von der Nebenwohnung aus im „Homeoffice“ gearbeitet werden. Dies hat das OVG nicht als Ausnahme aus zwingendem Grund anerkannt. Es sei nicht erkennbar, warum es für die Antragsteller un-

erlässlich sein solle, zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit den Nebenwohnsitz aufzusuchen.

VG weist Eilantrag zur Durchführung einer Versammlung zurück

Mit Beschluss vom 3. April 2020 hat das Verwaltungsgericht einen Eilantrag wegen einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung einer Versammlung zurückgewiesen. Geplant war eine Versammlung von ca. 50 Personen in der Lübecker Innenstadt. Die beantragte Versammlung wurde von der Stadt unter Berufung auf die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung verboten. Dieses Verbot hat das Verwaltungsgericht im Eilverfahren bestätigt.

- Ende info-intern Nr. 95/20 -

Anlagen 1-3